

3. Beim Übertritt einzelner Genossenschaftsbauern werden die Fondsanteile in der Regel zwischen den Genossenschaften verrechnet, ohne daß eine Auszahlung an das LPG-Mitglied erfolgt.

4. Ansprüche der LPG, die aus einem beendeten Mitgliedschaftsverhältnis gegen ein LPG-Mitglied geltend gemacht werden, sind nach LPG-rechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Zivilrechtliche Bestimmungen finden auf solche Verhältnisse keine Anwendung.

BG Potsdam, Urteil vom 5. April 1974 - 1 BCB 67/73.

Der Verklagte, der seit 1962 Mitglied der Klägerin — einer LPG Typ I — war, schied im Jahre 1969 aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus. Er ist Mitglied einer LPG Typ III — der LPG in B. — geworden und hat auch 10,70 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die er bis zu diesem Zeitpunkt bei der Klägerin eingebracht hatte, nunmehr dort eingebracht. Die Klägerin hat auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an den Verklagten einen Ausgleichsbetrag von 10 061 M ausgezahlt.

Die Klägerin behauptet nunmehr, diese Auszahlung sei ohne Rechtsgrund erfolgt und der Verklagte sei ungerechtfertigt bereichert. Sie hat daher beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 10 061 M zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt, daß es sich bei dem an ihn gezahlten Betrag um eine Umlage handele, die von allen Mitgliedern im Interesse der gemeinsamen Bewirtschaftung der Bodenflächen gezahlt worden sei. Dafür habe die LPG Maschinen und sonstiges für die Landbewirtschaftung notwendige Gerät angeschafft. Bei seinem Ausscheiden aus der LPG sei ihm sein Beitrag zurückgezahlt worden. Er habe davon seinen Inventarbeitrag für die LPG Typ III in B. gezahlt.

Das Kreisgericht hat dem Antrag der Klägerin entsprochen und dargelegt, bei dem strittigen Betrag handele es sich um eine Umlage, die als Fondsanteil zu bewerten sei. Grundmittel-, Umlaufmittel- und Investitionsfonds seien aber unteilbar. Diese verblieben deshalb in der Regel in der LPG und würden durch einen Mitgliedschaftswechsel nicht berührt. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung von Fondsanteilen bestehe nicht. Der Verklagte sei somit durch die Auszahlung der Summe ungerechtfertigt bereichert.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt. Er hat ausgeführt, daß das Kreisgericht die Frage der Verjährung nicht geprüft habe, obwohl er Verjährungseinrede erhoben hatte. Im übrigen seien die an die Klägerin gezahlten Mittel zur Anschaffung von Maschinen als Darlehen anzusehen, das für den Fall des Ausscheidens des Mitglieds zurückzuzahlen sei. Er sei daher nicht ungerechtfertigt bereichert.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst ist festzustellen, daß die vom Verklagten erhobene Einrede der Verjährung unbegründet ist. Die Klägerin hat die Verjährungsfrist gemäß § 18 LPG-Gesetz beachtet. Die strittige Summe wurde dem Verklagten im April 1970 ausgezahlt. Der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ging am 30. Dezember 1971 — also einen Tag vor Ablauf der Verjährungsfrist — beim Kreisgericht ein. Da im LPG-Gesetz zwar die Verjährungsfristen geregelt sind, jedoch nichts über die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung gesagt wird, sind auch in LPG-rechtlichen Streitigkeiten die diesbezüglichen zivilrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (vgl. BG Gera, Urteil vom 20. August 1965 — BCB 18/65 — NJ 1966 S. 120). Wenn auch der Zahlungsbefehl erst am 26. Januar 1972 erlassen und am 28. Februar 1972 dem Verklagten zugestellt wurde, so war das doch noch rechtzeitig. Gemäß § 209 Abs. 1, 2 Ziff. 1 BGB i. V. m. §§ 496 Abs. 3, 493 Abs. 2 ZPO wird die Unter-

brechungswirkung hinsichtlich der Verjährung auch dann anerkannt, wenn die Zustellung demnächst erfolgt (vgl. dazu auch OG, Urteil vom 22. März 1960 — 2 Zz 1/60 V - NJ 1960 S. 478; OG, Urteil vom 3. Mai 1960 — 2 Uz 3/60 — NJ 1961 S. 827). Durch eine in angemessener Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgende Zustellung wird die Unterbrechungswirkung also nicht aufgehoben.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine LPG vom Typ I, so daß Gegenstand der genossenschaftlichen Arbeit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist. Von den Mitgliedern der Klägerin wurde aber in Vorbereitung auf den allmählichen Übergang zum Typ III kein vorgezogener Inventarbeitrag gezahlt; es wurde aber eine Vereinbarung dahin getroffen, daß in Form von Umlagen Gelder für den Ankauf von Produktionsmitteln, insbesondere von landwirtschaftlichen Maschinen, erhoben wurden. Diese Umlagen sind in einen genossenschaftlichen Fonds eingegangen, von dem die Klägerin behauptet, er sei unteilbar.

Die unteilbaren Fonds verbleiben in der Regel in der Genossenschaft und werden durch den Übertritt eines Mitglieds in eine andere LPG dann nicht berührt, wenn lediglich ein Wechsel der Mitgliedschaft eintritt, das Land jedoch in der bisherigen LPG verbleibt. Wird jedoch das vom Mitglied eingebrachte Land der anderen LPG überschrieben, ist eine Fondsverrechnung zwischen den Genossenschaften erforderlich, auch wenn diese Verrechnung aus einem unteilbaren Fonds vorzunehmen ist.

Eine solche Verrechnung ist zwischen der Klägerin und der LPG in B., der der Verklagte jetzt angehört, nicht durchgeführt worden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Klägerin vielmehr ermächtigt worden, den Betrag von 10 061 M an den Verklagten auszuführen. Bei der Beschlußfassung hat die Mitgliederversammlung zwar die vorstehend dargestellten Prinzipien der Fondsverrechnung ausschließlich zwischen den Genossenschaften außer acht gelassen; das ändert aber nichts an der Verbindlichkeit des Beschlusses. Bei Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils wäre die Klägerin übrigens ihrerseits verpflichtet, eine Fondsverrechnung mit der LPG in B. vorzunehmen.

Damit hat die Klägerin den strittigen Betrag nicht ohne rechtlichen Grund ausgezahlt. Die grundsätzliche Unverrechenbarkeit der Fonds sollte nämlich kein Dogma sein (vgl. R. A r 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 411). Bei dem Übertritt einzelner Mitglieder in eine aridere LPG handelt es sich um einen Sonderfall des Ausscheidens aus einer LPG, und aus diesem Grunde ist die Auszahlung der Umlage an den Verklagten offenbar auch erfolgt. Wenn sich die Klägerin diese Maßnahme später anders überlegt hat, bleibt das auf den Rechtsgrund der Auszahlung ohne Einfluß.

Da die Parteien in keinem Zivilrechtsverhältnis, sondern in einem Mitgliedschaftsverhältnis zueinander gestanden haben und die Auszahlung in Übereinstimmung mit dem LPG-Recht erfolgte, ist eine Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche hier nicht möglich. Die LPG könnte lediglich im Falle einer zu Unrecht vorgenommenen Leistung — wenn es sich um die Auszahlung von Inventarbeiträgen oder Umlagen handelt — bei entsprechenden Voraussetzungen die Neueinzahlung der Umlage aus den für das LPG-Recht gültigen Vorschriften verlangen. Dafür sind aber keine Voraussetzungen gegeben, da die Klägerin nicht mehr über Land verfügt, welches der Verklagte eingebracht hat.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.